

Satzung

der Versorgungskasse der Firma

**M. DuMont Schauberg
Expedition der Kölnischen Zeitung**

Stand: 13.06.2024

Übersicht der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedschaft bei Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft

III. Organe

- § 6 Kassenorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vertreterversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Besonderer Vertreter (Geschäftsführer)

IV. Kassenämter

- § 12 Kassenämter
- § 13 Treuhänder und Verantwortlicher Aktuar

V. Finanzierung der Kassenleistungen

- § 14 Finanzierung der Kassenleistungen

VI. Verwaltung der Kasse

- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Laufender Geschäftsverkehr
- § 17 Anlage des Kassenvermögens
- § 18 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 19 Rechnungsprüfung
- § 20 Versicherungsmathematische Sachverständigenprüfung

§ 21 Verluſtrücklage, Überschussbeteiligung und Fehlbetrag

VII. Änderungen der Satzung, der AVB und der Leistungstabellen

§ 22 Änderungen der Satzung, der AVB und der Leistungstabellen

VIII. Bestandsübertragung und Auflösung der Kasse

§ 23 Bestandsübertragung und Auflösung der Kasse

IX. Sonstiges

§ 24 Aufnahme oder Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft

§ 25 Bekanntmachungen

§ 26 Einspruchsrecht

§ 27 Rechtsweg

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Anlage:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) (Stand: 28.02.2011/12.02.2015/29.06.2022)

Anhang:

Geschäftsordnung des Vorstands

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen "Versorgungskasse der Firma M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung" und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 171 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (3) Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe dieser Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der den AVB als Anlage beigefügten Leistungstabellen zu erbringen. Das Vermögen der Kasse und die Einkünfte aus diesem Vermögen dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.
- (4) Mit Wirkung ab dem 01.09.2018 ist die Kasse für neu in die Firma eintretende Mitarbeiter geschlossen. Ungeachtet der Regelung Satz 1 ist die Begründung einer Mitgliedschaft anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs auch nach dem 01.09.2018 möglich. Anträge von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 sind nach dem 01.09.2018 nicht mehr möglich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „Mitarbeiter“ wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen verwendet.
- (2) Der Begriff „Firma/Firmen“ wird verwendet für Unternehmen, deren Mitarbeiter Mitglieder der Versorgungskasse sind oder waren.
- (3) Der Begriff „Beteiligungsgesellschaft“ wird verwendet für Gesellschaften, an denen die Firma M. DuMont Schauberg 100 % Beteiligungskapital hält.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Mitarbeiter der Firma M. DuMont Schauberg.

Mitarbeiter einer Beteiligungsgesellschaft können auf Antrag der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls Mitglieder der Kasse werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist, dass der aufzunehmende Mitarbeiter mindestens 23 Jahre alt ist und beim Eintritt in die Firma das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:

- a) Zeitungsboten
- b) Personen, deren Arbeitsentgelt in den Firmen regelmäßig im Monat die Hälfte der für eine geringfügige Beschäftigung maßgebenden Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt.

Die maßgebende Bezugsgröße von der Hälfte ändert sich im gleichen Maße, wenn sich die entsprechende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV verändert.

- c) Auszubildende, Anzulernende und Volontäre, sofern deren Bezüge nicht höher sind als eine Ausbildungsvergütung
- d) Werkstudenten
- e) Personen, die auf Grund tariflicher Bestimmungen verpflichtet sind, Mitglied des Versorgungswerks der Presse zu werden, und Personen, die im Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der Satzung der Kasse bereits Mitglied des Versorgungswerks der Presse waren oder dies bei Eintritt in die Firmen sind. Redakteure, die bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der Kasse sind, bleiben Mitglieder der Kasse.

- (3) Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 erfüllen, werden durch Arbeits- oder Dienstvertrag zum Eintritt in die Kasse verpflichtet. Die Firma beantragt die Aufnahme des Mitarbeiters bei der Kasse. Die Mitgliedschaft beginnt am Monatsanfang nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters bei der Firma.
- (4) Mitarbeiter, die bei ihrem Eintritt in die Firma das 55., jedoch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag als Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kasse ist, dass sie im Übrigen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllen und den Aufnahmeantrag innerhalb von 3 Monaten nach Dienstbeginn stellen.
- (5) Die Firmen sind, ungeachtet ihrer aus dieser Satzung hervorgehenden Rechte und Pflichten, nicht Mitglieder der Kasse.
- (6) Die Mitgliedschaft bleibt bei Bezug von Alters- und Invalidenrenten aufrechterhalten. Bezieher von Hinterbliebenenrenten sowie Anspruchsberechtigte aus einem Versorgungsausgleich werden nicht Mitglieder der Kasse.
- (7) Ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 zu erfüllen, werden Personen, denen ein Familiengericht aufgrund eines Versorgungsausgleichs im Rahmen einer internen Teilung eine eigenständige Anwartschaft bei der Kasse zugesprochen hat, mit Einrichtung der Anwartschaft Mitglieder der Kasse. Ein etwaig vom Familiengericht festgesetzter Ausgleichswert wird dabei auf den Ausgleichsberechtigten übertragen und als eigene Anwartschaft fortgeführt; die Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen des Versorgungsausgleiches vermindert sich entsprechend der Höhe der auf den Ausgleichsberechtigten übertragenen Anwartschaft. § 13 VersAusglG findet Anwendung.
- (8) Jedem Mitglied werden die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft schriftlich bestätigt sowie die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) einschließlich der als Anlage den AVB beiliegenden Leistungstabellen ausgehändigt.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Beendigung der Versicherungsverhältnisse des Mitglieds

- b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) mit dem Verlust der Mitgliedsrechte.
- (2) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedsrechte,
- a) wenn es wegen eines Verbrechens, das gegen die Firmen, die Mitarbeiter der Firmen oder die Kasse gerichtet war, oder des Versuchs oder der Anstiftung zu einem solchen rechtskräftig verurteilt ist
 - b) wenn es durch Anwendung betrügerischer Mittel Leistungen der Kasse erlangt oder zu erlangen versucht hat und deswegen rechtskräftig verurteilt ist,
- es sei denn, dass der Versicherungsfall im Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bereits eingetreten ist.
- (3) Mit dem Verlust der Mitgliedsrechte erlöschen die Versicherungsverhältnisse des Mitglieds. Der Vorstand kann je nach der Lage des Falles beschließen, dass den Angehörigen des Mitglieds, das die Mitgliedsrechte verloren hat, der Versicherungsschutz ganz oder teilweise erhalten bleibt. Hat das Mitglied einen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, setzt das Aufrechterhalten des Versicherungsschutzes voraus, dass das Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach dem Verlust der Mitgliedschaft auf die Rückzahlung der Beiträge verzichtet.

§ 5

Mitgliedschaft

bei Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft

Will eine Beteiligungsgesellschaft ihren Mitarbeitern keine Versorgung durch die Kasse mehr verschaffen und kommt sie insbesondere ihren Beitragsverpflichtungen nicht mehr nach (Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft aus dem Kreis der Trägerunternehmen der Kasse), so können deren Kassenmitglieder

- a) die Mitgliedschaft aufrechterhalten oder

- b) die Mitgliedschaft beenden, wenn nicht das Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufrechtzuerhalten oder der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

III. Organe

§ 6

Kassenorgane

- (1) Organe der Kasse sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vertreterversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Aufsichtsrat
 - e) sofern bestellt, der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB (Geschäftsführer der Kasse).
- (2) Zur Erledigung einzelner Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich; zu den Sitzungen der Vertreterversammlung haben die Mitglieder Zutritt.
- (4) Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.
- (5) Die Abs. 2 bis 4 finden auf den besonderen Vertreter keine Anwendung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Änderungen der Satzung, soweit sie nicht von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen beschlossen werden
 - b) eine Bestandsübertragung (§ 24)
 - c) eine Auflösung der Kasse (§ 24).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe übereinstimmender Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat der Kasse einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (4) Für die Mitgliederversammlung gelten die Satzungsbestimmungen für die Vertreterversammlung entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist:
 - a) Das Stimmrecht ist übertragbar für Bezieher von Kassenleistungen und diejenigen Mitglieder, die außerhalb der Stadtgrenze Kölns wohnen oder laut Nachweis der Geschäftsleitung der Firmen vom Arbeitsplatz nicht abkömmlich sind. Mehr als 10 Stimmen einschließlich seiner eigenen darf kein Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind mindestens einen Tag vor der Sitzung dem Vorstand der Kasse einzureichen.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten sind. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten und ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens drei Wochen danach eine zweite Versammlung fristgerecht einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
 - c) Mitglieder, die nicht bei den Firmen beschäftigt sind und deren Versicherungsverhältnis beitragsfrei besteht, haben kein Stimmrecht. Mitglieder, die außer dem Mitgliedsbeitrag (§ 15 d) gemäß den AVB einen weiteren Beitrag in Höhe des Firmenbeitrags (§ 15 c) zahlen, haben doppeltes Stimmrecht.

§ 8

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse und besteht aus 12 Mitgliedervertretern, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitgliedervertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Verfahren für die Wahl der Mitgliedervertreter und deren persönliche Stellvertreter ist in einer besonderen Wahlordnung als Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Die

gewählte Vertreterversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter.

- (2) Wenn ein Geschäftsführer der Kasse bestellt ist, nimmt dieser an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kasse haben das Recht und sind auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sollten jedoch vorstandrelevante oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden, kann der Vorstand auf Antrag der Vertreterversammlung von diesen Sitzungen ausgeschlossen werden. Für den Aufsichtsrat gilt entsprechendes.

- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung endet im sechsten auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahr mit der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung. Liegt der Geschäftsbericht zu dieser Sitzung noch nicht vor, so hat die Vertreterversammlung den Vorstand zur umgehenden Vorlage desselben aufzufordern, damit Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgen kann. Endet die Kassenmitgliedschaft eines Vertreters vor Ablauf der Amtsdauer, so rückt sein persönlicher Vertreter an dessen Stelle nach. Ist ein Vertreter verhindert, wird er durch seinen persönlichen Vertreter vertreten.

- (4) Zu den Obliegenheiten der Vertreterversammlung gehören alle Aufgaben aus der Satzung, die nicht ausdrücklich dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl des Aufsichtsrats und Widerruf der Bestellung
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- e) Beschlussfassung über Anträge, die der Vertreterversammlung satzungsgemäß vorgelegt wurden
- f) Änderungen der Satzung, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 a)
- g) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft als Trägerunternehmen der Kasse
- h) Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages sowie Entscheidung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen (§ 21),
- i) Bestimmung des Abschlussprüfers.

- (5) Die ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich, möglichst nach Erstellung des Jahresabschlusses statt.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags abzuhalten

- a) auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 - b) auf Antrag der Firma M. DuMont Schauberg
 - c) auf Antrag der Vertreterversammlung, wenn der Antrag mit Gründen versehen und von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter unterschrieben ist
 - d) auf Antrag der Mitglieder, wenn der Antrag mit übereinstimmenden Gründen versehen und von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unterschrieben ist
 - e) auf Verlangen des Vorstands der Kasse
 - f) auf Verlangen des Aufsichtsrats der Kasse.
- (6) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Beratungsgegenstände an die Mitgliedervertreter, den Aufsichtsrat und den Vorstand der Kasse einberufen. Anträge sind mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen und von diesem den Mitgliederverrettern und dem Vorstand der Kasse möglichst noch vor der Versammlung bekannt zu geben. Später einlaufende Anträge können zur Verhandlung gestellt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitgliedervertreter damit einverstanden ist.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sowie die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenso wie ein etwaig bestellter Geschäftsführer in der Vertreterversammlung nicht stimmberechtigt.
- (8) Jeder Mitgliedervertreter hat bei den Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird nicht von einem anwesenden Mitgliedervertreter eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit ist der Gegenstand nochmals zu beraten und die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt und wird bei der Berechnung der anwesenden Mitgliedervertreter und der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Kasse betrifft.

- (9) Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter von dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter und – sofern bestellt - dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedervertretern innerhalb von 3 Wochen nach der Vertreterversammlung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach seinem Zugang Widerspruch erhoben wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Kasse unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Vorstandsmitglieder). Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl an Personen, wird die eine Hälfte der Vorstandsmitglieder von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Firma M. DuMont Schauberg gewählt und die andere Hälfte durch den Aufsichtsrat bestellt. Besteht der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl an Personen, wählt die Vertreterversammlung ein Vorstandsmitglied mehr als der Aufsichtsrat bestellen kann. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands, ein weiteres Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Als Vorstandsmitglied darf nur zur Wahl vorgeschlagen und bestellt werden, wer die gesetzlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Insbesondere muss das Vorstandsmitglied zuverlässig sein und die für den Betrieb und die Leitung der Kasse erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzen. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Kasse sein.

- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Bestellung für alle Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Vertreterversammlung, mit der im vierten auf die Bestellung folgenden Jahr die Vertreterversammlung zur Neuwahl der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder zusammentritt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom jeweiligen wählenden Gremium unverzüglich eine Neubestellung für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorgenommen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch das jeweilige Gremium, das das Vorstandsmitglied bestellt hat.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist einstimmig zu fassen. Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen. § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB ist abbedungen.
- (6) Der Vorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Unterstützung für die laufende Verwaltung der Kasse einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (7) Bei Beschlüssen, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Vermögensverwaltung und Vermögensanlage bedürfen einer Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.
- Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und wird bei der Berechnung der anwesenden Vorstandsmitglieder und der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Kasse betrifft.
- (8) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Schriftliche Erklärungen sind der Kasse gegenüber nur verbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen über die Vertretung der Kasse durch den besonderen Vertreter nach § 11.

- (9) Sofern bestellt, nimmt der Geschäftsführer der Kasse an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen (Aufsichtsratsmitglieder), die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Firma M. DuMont Schauberg gewählt.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung endet mit dem Ablauf der Vertreterversammlung, die im vierten auf die Bestellung folgenden Jahr zur Neuwahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zusammentritt. Endet das Aufsichtsratsmandat eines Aufsichtsratsmitglieds durch Tod, Abberufung, Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen, so lebt das Vorschlagsrecht der Firma M. DuMont Schauberg wieder auf und die Vertreterversammlung wird unverzüglich eine Neuwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vornehmen.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen; zu seinen Rechten und Pflichten gehören insbesondere:
- a) (gestrichen)
 - b) Bestellung des Treuhänders und des Verantwortlichen Aktuars

- c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Bericht darüber in der Mitgliederversammlung.
- d) Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 11

Besonderer Vertreter (Geschäftsführer)

- (1) Hat der Vorstand einen besonderen Vertreter bestellt, obliegt diesem als Geschäftsführer der Kasse nach den Bestimmungen und Richtlinien des Vorstands der laufende Geschäftsverkehr.

Zum laufenden Geschäftsverkehr gehören folgende Aufgabenbereiche:

- a) die Organisation und Leitung der inneren Verwaltung
 - b) die Verwaltung des Kassenvermögens
 - c) die Bestandsverwaltung
 - d) die Inkassoverwaltung
 - e) die Leistungsbearbeitung
 - f) die Rechnungslegung
 - g) die Erledigung der Aufgaben, die der Vorstand unter Wahrung seiner Pflicht, die Kasse zu leiten, dem Geschäftsführer besonders übertragen hat.
- (2) Der Vorstand kann die Bestellung des besonderen Vertreters widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Kündigt der besondere Vertreter seinen Anstellungsvertrag, endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch die Organstellung als besonderer Vertreter.

IV. Kassenämter

§ 12

Kassenämter

Kassenämter haben inne

- a) der Treuhänder
- b) der Verantwortliche Aktuar.

§ 13

Treuhänder und Verantwortlicher Aktuar

- (1) Der Treuhänder und der Verantwortliche Aktuar werden vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (2) Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des VAG das Sicherungsvermögen zu überwachen und zu verwahren.
- (3) Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars ergeben sich aus § 141 des VAG.

V. Finanzierung der Kassenleistungen

§ 14

Finanzierung der Kassenleistungen

Die Finanzierung der Kassenleistungen erfolgt nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans aus

- a) dem Vermögen der Kasse
- b) den Erträgen des Kassenvermögens
- c) den Beiträgen der Firmen (Firmenbeiträge)
- d) den Beiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge)
- e) den sonstigen Zuwendungen.

VI. Verwaltung der Kasse

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Laufender Geschäftsverkehr

Der laufende Geschäftsverkehr liegt in der Hand des vom Vorstand als Geschäftsführer bestellten besonderen Vertreters. Ist kein besonderer Vertreter bestellt, liegt der laufende Geschäftsverkehr in der Hand des Vorstandes.

§ 17

Anlage des Kassenvermögens

Das Vermögen der Kasse wird entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften angelegt. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Die Firma M. DuMont Schauberg, deren Rechtsnachfolger sowie deren Beteiligungsunternehmen können der Kasse sonstige Zuwendungen zwecks Finanzierung der Kassenleistungen machen. Zur Vermeidung eines Fehlbetrags können sie der Kasse Mittel bis zur Höhe des in der versicherungstechnischen Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrags zuwenden, die bei späteren überrechnungsmäßigen Erträgen aus Vermögensanlagen nach einer angemessenen Überschussbeteiligung der Mitglieder wieder (ohne Zinsen) an die Arbeitgeber zurückgezahlt werden können. Die Beschlüsse zur Rückzahlung obliegen der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Jahresabschluss und Lagebericht

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht ist von allen Vorstandsmitgliedern, von allen Aufsichtsratsmitgliedern und – sofern bestellt - dem Geschäftsführer zu unterzeichnen, der Vertreterversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 19

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird durch den Abschlussprüfer geprüft.

§ 20

Versicherungsmathematische Sachverständigenprüfung

In Abständen von drei Jahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des Vorstands auch in kürzeren Abständen ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Kasse durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 21

Verlustrücklage, Überschussbeteiligung und Fehlbetrag

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Gewinnrücklage (Verlustrücklage) zu bilden. Ihr sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 21 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein etwaiger weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (2) Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden, um unvorhersehbare Verluste auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Darüber hinaus muss die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Leistungsverbesserung (Überschussbeteiligung) verwendet werden. Die Verteilung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung soll auf Basis der erdienten Renten (Versorgungsanwärter) bzw. der effektiv gezahlten Renten erfolgen.
- (3) Soweit ein sich nach § 21 ergebender Fehlbetrag nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, ist er aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und, sofern auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 sind aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars, des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung bzw. der Mit-

gliederversammlung zu treffen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Firma M. DuMont Schauberg und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Der Beschluss der Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Mitgliedervertreter. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, also auch für Rentenverhältnisse.

- (5) Die Vertreterversammlung entscheidet nicht nur über die Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesammelten Mittel, sondern auch über eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen.
- Grundlagen einer solchen Entscheidung sind Informationen und Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes. Eine Beschlussfassung über die Zuteilung von Bewertungsreserven erfolgt alle drei Jahre, und zwar in einer Versammlung, die auf das Geschäftsjahr folgt, zu dessen Ende von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen turnusmäßig gemäß § 21 eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorgenommen wird. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der Firma M. DuMont Schauberg und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Bei seinen Vorschlägen, inwieweit Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen den Versicherungsnehmern zugeteilt werden können, hat der Verantwortliche Aktuar insbesondere die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die für ein Bestehen des Stresstests benötigten Bewertungsreserven einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen.
- (7) Bei einer Zuteilung von Bewertungsreserven gelten für die Auszahlung die gleichen Verwendungsformen, die unter Absatz (2) hinsichtlich einer Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorhanden Mittel genannt sind.

VII. Änderungen der Satzung, der AVB und der Leistungstabellen

§ 22

Änderungen der Satzung, der AVB und der Leistungstabellen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur dann in einer Vertreter- oder Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Von der Vertreterversammlung können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitgliedervertreter beschlossen werden; in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Zustimmung der Firma M. DuMont Schauberg sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1.1.1969 begründet wurden, gilt, dass Bestimmungen über Rückzahlung der Beiträge und über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Versicherten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden können.
- (4) Eine mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossene Änderung der §§ 4 Abs. 3, 15, 22 Abs. 2 dieser Satzung, der §§ 4 bis 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Leistungstabellen hat, sofern nichts anderes beschlossen wird, Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31.12.1968 begründet werden.

VIII. Bestandsübertragung und Auflösung der Kasse

§ 23

Bestandsübertragung und Auflösung der Kasse

- (1) Die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen und Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder, der Zustimmung der Firma M. DuMont Schauberg und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Findet keine Bestandsübertragung gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes statt, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse zu dem in dem Auflösungsbeschluss bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss genehmigt hat. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

- (3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

IX. Sonstiges

§ 24

Aufnahme oder Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft

Der Beschluss der Vertreterversammlung über die Aufnahme oder das Ausscheiden einer Beteiligungsgesellschaft als Trägerunternehmen der Kasse bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der Firma M. DuMont Schauberg.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Anzeige am Schwarzen Brett der Firmen.
- (2) Mitteilungen persönlicher Art werden den Mitgliedern durch Hauspost bzw. Post zugesandt. Diese Mitteilungen gelten mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Hauspost oder Post als zugegangen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kasse sind im Intranet einsehbar und werden auf Verlangen per Post versendet.

§ 26

Einspruchsrecht

- (1) Gegen den Vorstandsbeschluss, durch den die Aufnahme in die Kasse abgelehnt oder ein Leistungsanspruch ganz oder teilweise nicht anerkannt wird oder durch den das Ruhen oder der Wegfall des Leistungsanspruchs ausgesprochen wird, können die Betroffenen Einspruch bei der Vertreterversammlung einlegen.
- (2) Der Einspruch ist unzulässig, wenn er nicht binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorsitzenden des Vorstands durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung eingelegt ist. Dieser hat innerhalb einer Woche die Vertreterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Vertreterversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreterversammlung hat ihre Entscheidung unverzüglich bekannt zu geben.

- (4) Hat die Vertreterversammlung eine vom Beschluss des Vorstands abweichende Entscheidung getroffen, so hat der Vorsitzende des Vorstands innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen und eine erneute Entscheidung über den Antrag des Betroffenen herbeizuführen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen nach Maßgabe des Abs. 2 bekannt zu geben.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, solange ein Einspruch nach Maßgabe dieser Satzung offen bleibt.

§ 27

Rechtsweg

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten im Falle der Anfechtung von Beschlüssen des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Vertreter- oder der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung der jeweiligen Entscheidung zulässig. Die Beschlüsse der Vertreter- oder der Mitgliederversammlung gelten mit ihrer Verkündung in der jeweiligen Versammlung als bekannt gemacht. § 26 bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung einer Entscheidung des Vorstands gemäß § 27 beginnt die Frist jedoch frühestens mit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung der Vertreterversammlung.

Klagen der Kasse gegen ihre Mitglieder/Versicherungsnehmer sind an den für deren Wohnsitz zuständigen Gerichten zu erheben; Gerichtsstand für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

§ 28

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.06.2005 in Kraft.

Sie ersetzt zusammen mit den zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tretenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Leistungstabellen die bisherige Satzung - Stand: November 2019 -(letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 13.06.2024, *Gesch.-Z.: VA 11-I 5002/00194#00073*).